

Satzung

des

gemeinnützigen Vereins Hofprojekt Arfrade e.V.

Präambel

Wir wollen als Gemeinschaft zusammen mehr sein, als wir einzeln sein können. Unsere Ziele sind es, wertfrei und akzeptierend miteinander umzugehen, uns gegenseitig zu bereichern und aneinander zu wachsen. Dafür ist jede Person mit ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten wichtig, denn sie trägt zu einem wertschätzenden Miteinander bei. Wir achten unsere Unterschiedlichkeiten und betrachten diese wohlwollend. Wir gehen wertschätzend miteinander um und kommunizieren achtsam, aufrichtig und konstruktiv. Die Grenzen jeder Person werden geachtet und wir nehmen Rücksicht aufeinander.

Der Raum, den wir miteinander schaffen, ist gewalt- und diskriminierungsfrei, respektvoll und herrschaftsfrei. Keinen Platz in unserer Gemeinschaft haben Rassismus, Sexismus, Klassismus und jegliche andere Form der Diskriminierung (z.B. Religion, Alter). Wir begegnen uns auf Augenhöhe. Bei gemeinsamen Aktivitäten und der Vereinsarbeit legen wir Wert auf größtmögliche Transparenz, um zu vermeiden, dass Wissenshierarchien entstehen oder Personen ausgeschlossen werden.

Wir gestalten unsere Umgebung gemeinsam; dadurch entsteht ein Freiraum, in dem wir Neues ausprobieren und Alternativen gestalten können. Somit hinterfragen wir gesellschaftliche Normen und Prinzipien und denken diese über das Bestehende hinaus.

In der Außenwelt stehen wir zu dieser Form des gemeinschaftlichen Wirkens. Im Kontakt mit anderen Menschen sind wir offen und bieten unseren gemeinschaftlichen Raum zum Austausch an. Wir wollen damit ein alternatives, gemeinschaftliches Miteinander gestalten und damit einen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Offenheit leisten.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Hofprojekt Arfrade e.V.
2. Sitz des Vereins ist 23617 Arfrade/ Stockelsdorf.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung). Außerdem ist der Zweck des Vereins die Förderung der Volksbildung (§52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung).
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Koordinierung und Durchführung kultureller Tanz-, Theater- und Musikveranstaltungen
 2. die Koordinierung und Durchführung generationsübergreifender Kulturarbeit (Bsp. Theatergruppe, Kids Club)
 3. die Koordinierung und Durchführung von Kunstprojekten insbesondere in Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen
 4. die Koordinierung und Durchführung von Projekten, Kursen, Vorträgen, Diskussionsrunden und Lesungen unter Beachtung des Selbstverständnisses des Vereins. Z. B. kulturelle Vielfalt, kultureller Austausch, Anbau und Verarbeitung von Obst und Gemüse, Diskriminierungsfreie Gesellschaft.
 5. die Koordinierung und Durchführung von Kursen zur Förderung musikalischer Anlagen und Fähigkeiten aller Menschen.
 6. die Schaffung eines Angebotes von Veranstaltungen, Workshops, Diskussionsrunden und auch die spielerische Näherbringung von politischer und kultureller Bildung für Menschen jeden Alters.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an SOS Kinderdörfer weltweit, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die folgende Voraussetzungen erfüllt: Identifikation mit der Präambel und Akzeptanz der Hausordnung.
2. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Halbjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben, die in Summe in jährlichem oder halbjährlichem Turnus zu entrichten sind.
2. Jedes Mitglied legt die monatliche Höhe seiner Beiträge nach eigenem Ermessen fest, wobei der Mindestbetrag drei Euro pro Monat beträgt.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können nach voriger Aquisie anderer Mittel oder zur Vorfinanzierung Umlagen erhoben werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. In einer oder mehreren Bieterunden soll die benötigte Gesamtsumme durch individuelle Vorschläge der

anwesenden Mitglieder, nach deren persönlichem Ermessen, zusammen getragen werden.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich aus drei oder fünf Mitgliedern zusammen. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand eine finanzbeauftragte Person.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der freien, geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch eine der vorsitzenden Personen und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist von den Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wenn alle Mitglieder des Vorstandes dies beschließen, kann die Vorstandssitzung ganz oder teilweise als Telefon- bzw. Videokonferenz stattfinden. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

9. Der Vorstand setzt zur Behandlung einzelner Aufgaben, vor allem zur Planung und Durchführung von Projekten, Arbeitsgruppen ein. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands besetzt werden.
10. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.
11. Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund, das heißt grober Pflichtverletzung oder Verstoß gegen die Präambel, abgewählt werden.

§10 Aufsichtsrat

1. Der Vorstand wird kontrolliert und beraten durch den Aufsichtsrat, wobei letzterem ein Vetorecht gegen Vorstandsentscheidungen zusteht.
2. Der Aufsichtsrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die in der Hof-WG wohnen und die deren Interessen im Sinne ihres Selbstverständnisses, sowie Wahrung der Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner vertritt.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden vom WG-Plenum mit einfacher Mehrheit gewählt und sind auf unbestimmte Zeit im Amt, nicht aber über ihren Auszug hinaus.

§11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder Emailadresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Finanzbeauftragte Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
4. Der Vorstand setzt eine Versammlungsleitung ein.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;

- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
 8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erforderlich.
 9. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§12 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind von den Vorsitzenden und Niederschriften über Mitgliederversammlungen von protokollführenden Person und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsvorsitzenden gemeinsame Liquidatoren.

Arfrade, 01.6.2021